

* Falsche Steuernummer kein Grund für Verweigerung des Vorsteuerabzugs



Ein Vorsteuerabzug kann demjenigen gewährt werden, der eine formell ordnungsgemäße Rechnung vorlegen kann.

Liegt ein Fehler vor, muss dieser aber nicht zwingend zur Verweigerung des Abzuges führen. Wie aus einem kürzlich veröffentlichten Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichts (Az.: 16 K 311/08) hervorgeht, ist der Berechtigte nicht dazu verpflichtet, die Richtigkeit der Steuernummer zu überprüfen.

Die zum Vorsteuerabzug berechnete Unternehmerin hatte u. a. aus Rechnungen eines bestimmten Subunternehmens Vorsteuern geltend gemacht. Über das beauftragte Unternehmen hatte sie sich im Vorfeld erkundigt und eine Gewerbeanmeldung vorlegen lassen. Die Rechnungen enthielten jedoch nicht die korrekte Steueridentifikationsnummer des Unternehmens, sodass das Finanzamt sie nicht anerkannte und die Umsatzsteuer entsprechend höher festsetzte.

Nach erfolglosem Einspruch klagte die Unternehmerin auf Aufhebung des entsprechenden Steuerbescheides. Ihrer Ansicht nach lägen alle Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug vor. Die Ungültigkeit der Steuernummer habe sich nicht erkennen können.

Das Niedersächsische Finanzgericht bewertete den formellen Fehler anders als das Finanzamt und gab der Unternehmerin Recht. Zwar müsse ein Rechnungsempfänger die Angaben auf Vollständigkeit und Richtigkeit hinsichtlich der erforderlichen Rechnungsmerkmale gem. § 14 Abs. 4 Umsatzsteuergesetz (UStG) überprüfen. Hierbei müsse aber stets der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden, so die Richter. Dementsprechend sei es Unternehmen generell nicht zuzumuten, auch noch die Steuernummern ihrer Geschäftspartner auf Richtigkeit zu untersuchen.

Im vorliegenden Fall durfte die Unternehmerin somit von der Richtigkeit der angegebenen Steuernummer ausgehen. Ein offensichtlicher Fehler war nicht zu erkennen, urteilten die Richter.

Der Vorsteuerabzug war ihr folglich zu gewähren.



Gründungsstarter
startothek

* Dieser Newsletter wurde zitiert aus der **GründungsStartothek**: www.startothek.de

Die Fa. GüssVita ist **akkreditierter Startothek-Berater** und unterstützt darüber Gründungsvorhaben und Gründungssicherungsmaßnahmen im Rahmen geförderter Beratungen.

GüssVita Consulting

Kompetenzzentrum für Beratungsleistungen

Inh.: Cerstin Güss

Friedrichstr. 29

35469 Allendorf

Tel.: +49 (0)6407-90 50 351

Fax: +49 (0)6407-90 50 321

E-Mail: info@guessvita.de

Projektleiter:

Alfons Güss; Dipl. Betriebswirt

alfons.guess@guessvita.de

GüssVita Kompetenzzentrum (seit 1998)

Das GüssVita Kompetenzzentrum in Allendorf/Lda., mit den Repräsentanzen in Gladenbach, Bad Nauheim, Bad Blankenburg, Stuttgart und Radolfzell bietet geprüfte Beratungsleistungen und IT-Lösungen für Unternehmen und Gründer aus Handel, Industrie, Handwerk, Dienstleistung und Non-Profit-Organisationen an.

Ein Team aus firmenzugehörigen Mitarbeitern und Beratern, Berater der Kompetenz-Partner und Spezialisten externer Partner setzen sich für den Erfolg der Mandanten des Kompetenzzentrums ein.

Das Beratungsportfolio für Unternehmensberatung, StartUp, HoGa Beratung, Messeorganisation und Art & Medienberatung ergänzt das inhabergeführte Unternehmen mit umfassenden IT-Serviceleistungen, die betriebswirtschaftliche und technologische Kompetenz zum nachhaltigen Nutzen der Mandanten vereinen.

GüssVita-Grundsätzliches:

Die Erstellung eines Newsletters, und /oder das Zitieren aus den angegebenen Quellen begründet keine Handlungsempfehlung, noch kann daraus stillschweigend eine solche abgeleitet werden. Eine Haftung auf Vollständigkeit und Richtigkeit der zugrunde liegenden Daten, auch Dritten gegenüber, kann nicht übernommen werden. Benannte Rechtsbeziehungen wurden nicht geprüft. Eine Haftung für Folgen einer Weitergabe dieser Ausarbeitung an Dritte wird von GüssVita nicht übernommen. Eine rechtliche Wertung, weder über die Vergangenheit, noch für die Zukunft, wird durch GüssVita nicht abgegeben. Rechtliche Fragen werden hierin nicht abschließend beantwortet, noch deren Auswirkungen, auch für die Zukunft, beantwortet. Die Ausarbeitung stellt weder eine steuerliche oder rechtsanwaltliche Beratung dar. Eine Vervielfältigung dieser Veröffentlichung darf nur von Güss Vita vorgenommen werden. Weitere Verteiler sind GüssVita zuvor zu benennen. Ein Abdruck oder das Zitieren aus dem Newsletter ist dann erlaubt, wenn die Fa. GüssVita darüber in Kenntnis gesetzt wird und die Quelle* (*GüssVita; Alfons Güss - Diplom Betriebswirt; info@guessvita.de) entsprechend benannt wird. Einer Veröffentlichung in anderen Publikationen oder im Internet wird hiermit ausdrücklich widersprochen.